

Antrag

Maxwerk (IX) – Verbindliches Pflichtenheft für den Betreiber einer etwaigen Gaststätte im "Maxwerk"

Nr. 2017-05-134

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, im Falle der Zulassung einer Gaststätten-Nutzung des Maxwerks darauf zu bestehen, dass sowohl mit der Augustiner-Brauerei als auch mit der Betreiberin (Pächterin) / dem Betreiber (Pächter) der Gaststätte ein **verbindliches Pflichtenheft** vertraglich vereinbart wird, das folgende Punkte beinhaltet, und sicherzustellen, dass dies bei bevorstehenden Verhandlungen der Stadtwerke mit der Augustiner-Brauerei vollumfänglich berücksichtigt wird:

1. Der **Straßenverkauf**, also die Abgabe von Speisen und Getränken an Passantinnen und Passanten zum Genuss außerhalb des Gaststättengrundstücks, ist ausnahmslos **untersagt**.

Begründung:

Andernfalls würden die im Landschaftsschutzgebiet Maximiliansanlagen liegenden Nachbarflächen als de-facto-Biergarten zweckentfremdet. Ein "Ausfransen" der Gaststätte über das eigentliche Stadtwerke-Grundstück hinaus muss unterbleiben.

2. Das **Abstellen von Fahrzeugen** (auch kurzzeitig) außerhalb des Maxwerk-Grundstücks der Stadtwerke ist **untersagt**.

Begründung:

Nach Angaben aus dem Stadtrat ist beabsichtigt, je einen Kfz-Stellplatz für die Wirtin / den Wirt sowie für einen Gast mit Behinderung auszuweisen. Darüber hinaus sollen nach den Vorstellungen der Stadtwerke womöglich Stellplätze mit Ladesäulen für Elektrofahrzeuge eingerichtet werden. Für diese Stellplätze ist aber auf dem Stadtwerke-Grundstück des Maxwerks überhaupt kein Platz. Außerdem würden die abgestellten Fahrzeuge und der mit ihnen verbundene An- und Abfahrtsverkehr das Landschaftsschutzgebiet der Maximiliansanlagen in inakzeptabler Weise beeinträchtigen. Auch das Abstellen von Fahrrädern der Gäste außerhalb des Stadtwerke-Grundstücks (also auf den umliegenden Wiesen des Landschaftsschutzgebiets) muss unterbleiben und mit der Betreiberin / dem Betreiber eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen werden.

3. Der **Getränkeliferverkehr** mit Kraftfahrzeugen wird **auf ein Mal wöchentlich** an einem Arbeitstag (Mo-Fr) vormittags **beschränkt, sonstige Lieferungen** (Speisen etc.) **auf ein Mal täglich** (Mo-Fr) vormittags.

Begründung:

Nach Angaben von Herrn Dr. Leibhart (Augustiner-Brauerei) in der BA-Sondersitzung am 21.02.2017 soll die Bierlieferung nur ein Mal wöchentlich erfolgen. Diese Zusage muss vertraglich fixiert und auch die Lieferung sonstiger Waren klar geregelt werden, um einen unangemessenen Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Maximiliansanlagen zu verhindern.

4. Die **Anfahrt zum Maxwerk mit Privat-PKWs oder Taxen** wird ausnahmslos **untersagt** und die Betreiberin / der Betreiber der Gaststätte vertraglich verpflichtet, die Gäste hierauf hinzuweisen (Homepage etc.).

Begründung:

Autoverkehr zum und vom Maxwerk würde das Landschaftsschutzgebiet Maximiliansanlagen rechtswidrig beeinträchtigen.

5. Die **Betriebszeiten** der Gaststätte werden vertraglich so festgelegt, dass das Maxwerk keine "Event-Location" für spätabendliche/nächtliche Feiern wird (Öffnungszeit **bis spätestens 22 Uhr**).

Begründung:

Durch nächtliche Feiern im Maxwerk würden das Landschaftsschutzgebiet Maximiliansanlagen und der Ruhebereich an der Isar schwerwiegend beeinträchtigt.

6. **Heizpilze** im Außenbereich des Maxwerks (Terrasse, Dachterrasse) und vergleichbare Einrichtungen zur Beheizung im Freien werden ausnahmslos **verboten**.

Begründung:

Derartige Geräte sind nicht nur wegen ihres Energieverbrauchs ökologisch äußerst bedenklich, sie stören auch die Silhouette des denkmalgeschützten Gebäudes empfindlich. Nach Angaben von Herrn Dr. Leibhart (Augustiner-Brauerei) in der BA-Sondersitzung am 21.02.2017 werden auf der geplanten Dachterrasse keine Heizpilze aufgestellt werden; diese Zusage muss vertraglich fixiert werden.

7. **Sonnenschirme**, Markisen und sonstige Beschattungsvorrichtungen sowie Reklameanlagen auf der Dachterrasse sind untersagt und müssen ansonsten **auf ein Minimum beschränkt** werden sowie gestalterisch auf das Denkmal Rücksicht nehmen.

Begründung:

Nach Angaben von Herrn Hartl (Augustiner-Brauerei) in der BA-Sondersitzung am 21.02.2017 sind für die Dachterrasse nur solche Sonnenschirme geplant, die man von unten nicht sehen kann. Solche gibt es aber nicht, so dass in jedem Fall die harmonische Silhouette des Maxwerks durch Schirme etc. auf dem Dach beeinträchtigt würde. Es ist sicherzustellen, dass das Äußere des Maxwerks nicht als Reklamefläche der Brauerei / der Gaststätte missbraucht wird, da das Gebäude ein architektonisch besonders wertvolles Juwel ist, mit dem sorgsam umgegangen werden sollte.

8. **Tonanlagen** / Verstärker etc. und Musikveranstaltungen auf der Dachterrasse des Maxwerks oder im Außenbereich des Maxwerks werden **untersagt**.

Begründung:

Durch laute Feiern auf dem oder am Maxwerk würden das Landschaftsschutzgebiet Maximiliansanlagen und der Ruhebereich an der Isar schwerwiegend beeinträchtigt.

9. **Leuchtreklamen**, Licht- und Lasershows etc. werden **untersagt**.

Begründung:

Derartige Anlagen widersprechen dem Landschaftsschutz und dem Denkmalschutz im idyllischen Bereich unterhalb des Maximilianeums.

Dessen ungeachtet ist der Bezirksausschuss weiterhin der Auffassung, dass die von der Augustiner-Brauerei am 21.02.2017 vorgestellte Gaststätten-Planung völlig überdimensioniert und abzulehnen ist.

CSU Fraktion im Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen

München, den 02.05.2017

Initiative: Andreas Micksch und Nikolaus Haeusgen

Fraktionssprecherin: Barbara Schaumberger